Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2850.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai 1847., betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreischausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich dem Beschlusse der Kreisstände des Königsberger Kreises in der Neumark die Straßen 1) von Küstrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz, 2) von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg, 3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow, 4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt, 5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin, 6) vom neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese gegen Gewährung angemessener Prämien auf Kosten des Kreises auszubauen und zu unterhalten, Meine Genehmigung ertheilt habe, will Ich nach Ihrem Antrage vom 5. d. M. für die gedachten Straßen hierdurch das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke und zum vorübergehenden Gebrauch derselben den Kreisständen bewilligen. — Zugleich bestimme Ich, daß rücksichtlich der Ueberlassung von Feldsteinen, Kies und Sand, die Order vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. S. 152.) auf die vorerwähnten Chausseebauten Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2851.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Mai 1847., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich Sie am heutigen Tage ermächtigt habe, den zwischen der Regierung zu Erfurt in Vertretung des Fiskus und der Stadt Ellrich unter dem 13ten/27sten März d. J. abgeschlossenen Vertrag wegen des Baues und der Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge zu bestätigen, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung S. 152.), betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf die oben bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich der Stadt Ellrich das Recht, die in die Chausseebau-Linie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, sowie, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen geltenden Tarife hierdurch verleihen. Auch sollen alle für die Staats-Chausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf diese Chaussee Anwendung finden. Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2852.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1847., betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchaussirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich am heutigen Tage den von der Stadt Mühlhausen und den Gemeinen Groß- und Klein-Grabe beabsichtigten Ausbau der noch unchaussirten Strecke der Straße von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrag, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.) betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies auf die vorbezeichnete Straßenstrecke Anwendung finden sollen. — Zugleich will Ich den Bauunternehmern das Recht, die in die Chausseebaulinie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, sowie, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staatschausseen geltenden Tarife, hierdurch verleihen. Auch sollen alle für die Staatschausseen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, auf die in Rede stehende Chausseestrecke Anwendung finden. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Mai 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2853.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juni 1847., die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen betreffend.

Es ist durch das Staatsministerium zu Meiner Kenntniß gekommen, daß über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen, neuerlich Zweifel sich kund gegeben haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, hierdurch erklären, daß sämmtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Depositalkassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der Preußischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 9. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.